

---

Ärzte Zeitung, 07.03.2006

---

## HINTERGRUND

# Eine neue Abschreibungsfalle beim Praxiskauf könnte zu einem weiteren Verfall des Praxiswerts führen

Von Thomas Karch

Wie hoch ist der Wert einer Kassenzulassung für den Erwerber einer Arztpraxis? Diese Frage könnte in Zukunft entscheidend für die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten beim Kauf einer Arztpraxis sein - und möglicherweise die Übernahme von Arztpraxen unter dem Strich erheblich verteuern. Ärzten oder Medizinischen Versorgungszentren droht eine echte Abschreibungsfalle, wenn sich die Finanzverwaltung durchsetzt.

Hintergrund ist eine aktuelle Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz zur Abschreibung von Praxiswerten bei der Übertragung kassenärztlicher Praxen. Nach dem Willen der Finanzverwaltung kann der Erwerber einer Kassenarztpraxis den Teil des Praxiswertes nicht mehr abschreiben, der auf die kassenärztliche Zulassung entfällt. Zu diesem Zweck muß der Gesamtkaufpreis für die Praxis per Schätzung aufgeteilt werden.

Diese Schlußfolgerung zieht die OFD Koblenz aus einem Urteil des niedersächsischen Finanzgerichts vom September 2004, das jetzt rechtskräftig geworden ist (Az.: 13 K 412/01). In dem Urteil hatte ein Finanzgericht erstmals die Abschreibung des Kaufpreises für den Erwerb eines Kassenarztsitzes untersagt (wir berichteten).

Das Finanzgericht ist aufgrund des Urteils der Auffassung, daß die Vertragsarztzulassung als selbständiges Wirtschaftsgut getrennt von dem Praxiswert keiner Abnutzung unterliegt, da sie zeitlich unbegrenzt ausgesprochen wird.

Zu urteilen war über einen Fall, in dem ein Arzt einen Kassensitz von einem anderen Arzt erworben hatte, um sich zusammen mit einem dritten Arzt niederzulassen. Bei dem Verkauf von Arztpraxen oder Teilen von Arztpraxen wird in der Regel der Gesamtkaufpreis aus zwei Komponenten ermittelt. Für das materielle Vermögen (Praxisgeräte und Praxiseinrichtung) sowie für das immaterielle Vermögen (Patientenstamm, Praxisteam, Lage, Ruf etc.) werden getrennte Werte gebildet.

Die OFD Koblenz ist nun aufgrund des aktuellen Urteils zur Auffassung gelangt, daß drei Bereiche zu unterscheiden sind. Der wirtschaftliche Wert der Vertragsarztzulassung, der

## GASTAUTOR



Thomas Karch

Thomas Karch ist Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er hat seit 20 Jahren Erfahrungen in der Beratung von Arztpraxen. Seit 1990 arbeitet er als Geschäftsführer in der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft VP in Krefeld, seit 2004 außerdem als Geschäftsführer der Gesellschaft VPmed.

keinem Werteverzehr unterliegt, kommt hinzu.

Wird lediglich ein Gesamtkaufpreis für die Praxis vereinbart, muß ein erwerbender Arzt gegebenenfalls im Wege der Schätzung den Kaufpreis in drei Komponenten unterteilen. Ein Praxisbeispiel soll die Gedanken der OFD Koblenz verdeutlichen:

Ein Radiologe erwirbt von einem sich zur Ruhe setzenden Kollegen eine Praxis mit einem Gesamtwert von einer Million Euro. Von dem Kaufpreis entfallen nach einer Bewertung durch einen Sachverständigen auf das materielle Vermögen ein Anteil von 400 000 Euro (Restnutzungsdauer fünf Jahre) und auf den Goodwill ein Anteil von 600 000 Euro. In demselben KV-Bezirk ist vor einiger Zeit ein Kassensitz für Radiologen für einen Kaufpreis von 300 000 Euro angeboten worden.

Nach bisheriger Rechtslage konnte der Erwerber den Praxiswert und die materiellen Wirtschaftsgüter über einen Zeitraum von fünf Jahren abschreiben und mithin eine Steuerrückerstattung von bis zu 450 000 Euro erwarten. Nach Auffassung der OFD Koblenz, wäre aus dem Kaufpreis nunmehr ein Anteil von 300 000 Euro herauszulösen, der nicht abzugsfähig ist. Der Steuervorteil würde nur noch bis zu 315 000 Euro betragen.

Setzt sich die Finanzverwaltung Koblenz künftig durch, müssen Praxiskäufer damit rechnen, daß sich der Kauf einer Praxis verteuert. Er wird nicht mehr in dem Maße wie bisher steuerlich geltend gemacht werden können. Dies kann insbesondere in Gebieten, in denen die Nachfrage nach Arztpraxen zurückgeht, die Kaufpreise zusätzlich drücken.

Gegen die Auffassung der OFD Koblenz lassen sich eine Reihe rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Einwendungen vorbringen. So ist zweifelhaft, ob eine Kassenzulassung, die durch ein öffentlich-rechtliches Ausschreibungsverfahren von der Kassenärztlichen Vereinigung vergeben wird, als selbständiges Wirtschaftsgut angesehen werden kann.

Weiterhin wäre zu fragen, wie die Bewertung eines solchen Wirtschaftsguts laufen kann. Was ist beispielsweise in Gebieten, in denen eine Zulassung faktisch nichts mehr wert ist, weil kein Nachfolger gefunden werden kann? Diese und weitere Fragen werden Finanzgerichte in der nächsten Zeit zu klären haben.

Trotz dieser Bedenken muß künftig damit gerechnet werden, daß die Auffassung der OFD Koblenz von anderen Finanzbehörden übernommen wird. Im Bereich der OFD Rheinland existiert bereits ein internes Papier gleichen Inhalts.

Um keine bösen Überraschungen bei Praxiskäufen zu erleben, sollten Praxiserwerber daher das Schreiben der OFD Koblenz ernst nehmen. In ähnlich gelagerten Fällen kann durch eine rechtzeitig vor Vertragsabschluß eingeholte "verbindliche Auskunft" bei der Finanzbehörde Rechtssicherheit erlangt werden.

Grundsätzlich ist Ärzten aus steuerlichen wie auch aus anderen Gründen zu empfehlen, im Kaufvertrag klare Regelungen für den Fall vorzusehen, daß der Wunschkäufer den Kassensitz nicht zugesprochen bekommt. Und wer über die Rechtslage mit den Behörden in Disput gerät, der sollte zunächst darauf verweisen, daß sein Fall anders gelagert ist: In dem Fall aus Niedersachsen ging es ja lediglich um die Übertragung des Kassensitzes, nicht aber um eine ganze Praxis.

Falls das nichts hilft, sollten Betroffene Einspruch einlegen und zur Not auch vor Gericht gehen. Falschen Entwicklungen in der Finanzverwaltung muß rechtzeitig ein Riegel vorgeschoben werden.

---